

**Satzung der Gemeinde Bilshausen über die Erhebung von
Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung i.d.F. vom 22.08.1996 i.V.m. § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11.02.1992 (Nieders. GVBl. S. 29), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07-1997 (Nieders. GVBl. S. 374) hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 23.03.2001 folgende Satzung beschlossen:

§1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten -im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Bilshausen werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlaß gegeben haben.
Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung der Kosten aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemißt sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

Im Kostentarif sind die Gebühren in DM und in Euro ausgewiesen. Bis zum 31.12.2001 ist der Betrag in DM und ab dem 1.1.2002 in Euro anzuwenden.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz der Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- oder Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Deutsche Mark abgerundet festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
- a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,
- so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr verrechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nr. 24 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Rechtsbehelfskosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
1. Mündliche Auskünfte
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen
 - d) Nachweise der Bedürftigkeit,
 3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlaß von Verwaltungskosten betreffen,

4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,

5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen

a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlaß gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zu Last zu legen ist.

b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i.S. des § 54 der Abgabenordnung Anlaß gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

(2) Von der Erhebung einer Gebühr kann außer den in Absatz 1 genannten Fällen ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.

(3) Die Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewandt.

§ 6

Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Amtshandlung und sonstigen Verwaltungstätigkeit Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostenschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostenschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind; in diesen Fällen findet ein Ausgleich zwischen den Behörden nur statt, wenn die Auslagen im Einzelfall 50,00 DM übersteigen. Als Auslagen gelten auch Kosten, die einer am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind, ohne dass sie gegenseitig ausgeglichen werden.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen; wird durch Bedienstete der Behörde zugestellt, so werden die für die Zustellungen durch die Post mit Zustellungsurkunde entstehenden Postgebühren erhoben.

2. Telegraf- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,

3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen

4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,

5. Bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,

6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind.

7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge,

Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande untereinander werden Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 50,00 DM übersteigen.

§ 7

Kostenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlaß gegeben hat.
- (2) Kostenschuldner nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenschuld

- (1) Die Gebührenschuld beginnt mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostenschuldner fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt bestimmt.
- (2) Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten können von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 NKAG die Vorschriften des Niedersächsischen Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verwaltungskostensatzung der Gemeinde Bilshausen in der Fassung des Nachtrages vom 6.5.1977 außer Kraft.

Bilshausen, den 23.03.2001

Gemeinde Bilshausen

(L.S.)

Die Bürgermeisterin

gez. Anne-Marie Kreis

.....
.....
Amtsblatt des Landkreises Göttingen vom 5.4.2001 Nr. 14

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung

(§ 2) der Gemeinde Bilshausen vom 23.03.2001

Lfd.Nr.	Gegenstand	Gebühr/Pausch- betrag DM	Euro
1.	<u>Abschriften, Durchschriften und andere Vervielfältigungen</u>		
1.1	Abschriften je angefangene Seite	2,50	1,25
	a) im Format DIN A 5	4,50	2,25
	b) im Format DIN A 4	20,00	10,00
	Bei Schriftstücken in fremder Sprache oder in größeren Formaten als DIN A 4 oder, wenn außergewöhnliche Personal- oder Sachaufwendungen entstehen, kann der Pauschsatz nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes je Seite erhöht werden bis auf		
1.2	Durchschriften je angefangene Seite	0,20	0,10
1.3	Vervielfältigungen mit Lichtpaus- oder Fotokopiergeräten je Seite	1,00	0,50
	a) bis zum Format DIN A 4	2,00	1,00
	b) im Format DIN A 3	25,00	12,50
	c) bei größeren Formaten bis zu		
2.	<u>Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise</u>		
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	5,00	2,50
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite	5,00	2,50
	a) Erstaufbereitungen	3,00	1,50
	b) Durchschriften		
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	3,00	1,50
	a) je Seite des ersten Abdrucks	2,00	1,00
	b) zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite		
2.4	Beglaubigung von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	20,00	10,00
	Von der Gebührenerhebung ausgenommen sind Jugendamtsurkunden, die nach § 59 des Sozialgesetzbuches (SGB VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - ausgestellt worden sind.		
2.5	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarifnummern zu erheben sind)	10,00	5,00
		bis 200,00	bis
			100,00
3.	<u>Akteneinsicht, Auskünfte</u>		

3.1	Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. -ausgenommen nach § 72 Abs. 1 NBauO-, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt worden sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall	3,00	1,50
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften u.ä.	20,00	10,00
	a) Grundgebühr	3,00	1,50
	b) zzgl. Je angefangene Seite		
4.	<u>Abgabe von Druckstücken</u> (Ortssatzungen, Abgabensatzungen, Plänen, Tarifen, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnissen und dergl.)	0,50	0,25
	für jede angefangene Seite	5,00	2,50
	jedoch mindestens		
5.	<u>Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung</u> die von Privatpersonen zu deren Nutzung gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von rechtsbehelf ist ausgenommen)	30,00	15,00
	je angefangene Seite	bis 50,00	bis
			25,00
6.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegenehmigungen</u> und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	20,00	10,00
		bis 1.000,00	bis
			500,00
7	<u>Verwaltungstätigkeiten</u> die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	28,50	14,25
		bis 61,50	bis
8	<u>Bearbeitung von Burgschaftsanträgen</u>	20,00	30,75
9	<u>Vermögensverwaltung</u>		10,00
9.1	Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungs-genehmigungen	20,00	10,00
		10,00	5,00
	a) bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages		
	b) für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM		
9.2	Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	20,00	10,00
	a) bis zu 10.000,00 DM des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts	10,00	5,00
	b) für jede weiteren angefangenen 10.000,00 DM		
9.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9.1 und 9.2 fallen	20,00	10,00
		bis 100,00	bis
			50,00
9.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts (Negativzeugnis) nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BauGB	20,00	10,00
		bis 50,00	bis
			25,00
10.	<u>Aufstellung über den Stand des Steuerkontos</u> für jedes Haushaltsjahr	4,00	2,00

11.	<u>Zweitausfertigungen von Steuer- und sonstigen Uqittungen</u>	4,00	2,00
12.	<u>Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken</u>	3,00	1,50
13.	<u>Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre</u> für jedes Jahr	5,00	2,50
14.	<u>Feststellungen aus Konten und Akten</u> je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50	14,25
		bis 61,50	bis
			30,75
15.	<u>Nachforschung nach dem Verbleib einer Überweisung</u> -Bankforschungsauftrag-	10,00	5,00
16.	<u>Abgabe von Verdingungsunterlagen</u> bei öffentlichen Ausschreibungen nach Maßgabe der Tarifnummer 1		
17.	<u>Abgabe von Bauleitplänen</u> bis zur Größe von	3,00	1,50
	a) 0,2 m ²	5,00	2,50
	b) 0,5 m ²	8,00	4,00
	c) 1,0 m ²	10,00	5,00
	d) über 1 m ²		
18.	<u>Erschließungsbescheinigungen</u> a) bis zu 3 Ausfertigungen	20,00	10,00
	b) für jede weitere Ausfertigung	2,00	1,00
19.	<u>Genehmigung und Überwachung von Arbeiten</u> die für Rechnung Dritter von Unternehmern an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle	28,50	14,25
		bis 61,500	bis
			30,75
	Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.		
20.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten</u> a) Büroarbeiten je angefangene halbe Arbeitsstunde	28,50	14,25
		bis 62,50	bis
			30,75
21.	<u>Ausnahmen nach § 24 Abs. 7 des Nieders. Straßengesetzes</u>	20,00	10,00
		bis 300,00	bis
			150,00
22.	<u>Zustimmung zur Verlegung neuer und Änderung bereits vorhandener Telekommunikationslinien gemäß § 50 Abs. 3 Telekommunikationsgesetz</u> a) im endausgebauten Straßenbereich je lfd. Meter zu verlegendes Kabel	2,00	1,00
	Mindestens pro Antrag	100,00	50,00
	und höchstens pro Antrag	5.000,00	2.500,00
	b) im noch nicht endausgebauten Straßenbereich und in allen übrigen gemeindeeigenen Flächen je lfd. Meter	1,00	0,50
	zu verlegendes Kabel	50,00	25,00
	mindestens pro Antrag	2.500,00	1.250,00

	und höchstens pro Antrag		
23.	<u>Archiv</u>		
23.1	für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben.	28,50	14,25
	Sie beträgt je angefangene halbe Arbeitsstunde	bis	bis
		61,50	30,75
23.2	a) Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und Akten je angefangene Seite	4,00	2,00
	b) für jede weitere Ausfertigung, wenn sie im gleichen Arbeitsgang gefertigt wird	1,00	0,50
23.3	c) Daneben kann eine Gebühr nach Tarif Nr. 23.1 erhoben werden		
	Benutzung des Archivs	10,00	5,00
	a) für einen Tag	30,00	15,00
	b) für eine Woche	100,00	50,00
	c) für längere Zeit bis zu		
	Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie zur Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen zu erstatten.		
24.	<u>Rechtsbehelfe</u>		
	Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschl. der Entscheidung über Widersprüche Dritter	10,00	5,00
		bis 1.000,00	bis
			500,00

.....
